



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

20. Oktober 2020

Bearbeiter: Mag. Dohr
Durchwahl: 12341
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/048-2020

Herrn
Präsident des Landtages
Mag. Karl Wilfing
-im Hause-

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.10.2020

Ltg.-**1211/A-4/162-2020**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Ltg.-1211/A-4/162-2020,
betreffend „Grund- und Trinkwasserversorgung im Klimawandel“ darf ich wie folgt
Stellung nehmen:

Ich darf darauf hinweisen, dass meine Zuständigkeit einerseits die
Angelegenheiten des Wasserrechtes einschließlich der Aufsicht über die
Wasserleitungsverbände „Triestingtal und Südbahngemeinden“, „Unteres
Pittental“ und „Ternitz und Umgebung“ und andererseits des Lebensmittelrechtes
umfasst.

Diese Vollzugsbereiche erfolgen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung
und unterliegen somit nicht dem Anfragerecht.

Ausgenommen von der eigentlichen mittelbaren Bundesverwaltung
ist die Frage 9.

Sie betrifft das aufgrund § 36 WRG in meine Zuständigkeit fallende NÖ
Wasserleitungsanschussgesetz und gehört im Vollzug zum eigenen
Wirkungsbereich der Gemeinden.

Nach § 9 des NÖ WLAG kann der Bürgermeister den Wasserbezug unterbrechen
oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen

Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist. Solche Maßnahmen werden bei Notwendigkeit von den Gemeindebehörden auch gesetzt und bei Wegfall des Anlasses wieder aufgehoben.

Die Fragen 16 und 19 fallen generell nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen